



GZ.: BMI-LR1418/0007-III/1/a/2014

Wien, am 30. April 2014

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft

Minoritenplatz 5  
1014 W I E N

Zu GZ BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMWFW  
Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz  
2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-  
Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz  
über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

#### **Zu Artikel 1, § 43 Abs. 1:**

Die derzeit vorgesehene, verpflichtende postalische Übermittlung ist zu hinterfragen. Eine vergleichbare, 2007 für die Briefwahl auf Bundesebene eingeführte, Bestimmung hat sich in der Praxis (bei mehreren Wahlen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene und der Nationalratswahl 2008) nicht bewährt und wurde vom Gesetzgeber bereits vor der Europawahl 2009 dahingehend geändert, dass auch andere Formen des Transports neben dem Postweg zulässig sind. Insbesondere die – vielfach von Wählerinnen und Wählern gewünschte – persönliche Abgabe der Briefwahl-Stimme bzw. die Übermittlung durch Botinnen oder Boten wäre mit der obligatorischen Postbeförderung ausgeschlossen.

#### **Zu Artikel 1, § 43 Abs. 3:**

Folgende Erweiterung der Bestimmung wird zur Präzisierung vorgeschlagen:

„(3) Bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Beurteilung der Gültigkeit ***und Ungültigkeit*** von Stimmen und die Form der Stimmabgabe sind die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, anzuwenden.“

**Zu Artikel 1, § 43 Abs. 4:**

Legistisch würde sich eine Formulierung empfehlen, die nicht normiert, was das Verzeichnis nicht enthalten soll, sondern die Erfordernisse positiv aufzählt. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„(4) Zur Sicherstellung des gleichen Wahlrechtes ist von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis **zu erstellen, das .... enthält.**“

In dieser Aufzählung könnte die Nennung der Sozialversicherungsnummer unterbleiben.

**Zu Artikel 1, § 44 Abs. 2:**

Anstelle einer Nachweispflicht empfiehlt sich, wie bei bundesweiten Wahlen, eine – der Lebensrealität entsprechende – Glaubhaftmachung. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Die Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist **glaublich zu machen.**“

**Zu Artikel 1, § 44 Abs. 3:**

Der Ausdruck „gesicherte Zusendung“ könnte durch den Ausdruck „eingeschriebene Briefsendung“ im Sinne der NRWO ersetzt werden.

**Zu Artikel 1, § 44 Abs. 4:**

In der derzeit vorgesehenen, durchaus strengen, Fassung der Bestimmung betreffend den Empfang der Wahlkarte stellt sich die Frage, wie etwa bei der Übermittlung an Studierendenheime umzugehen wäre, da keine „Ersatzzustellung“ zugelassen ist.

**Zu Artikel 1, § 44 Abs. 6:**

Um die Erfassung der Daten auf der Wahlkarte im Sinne des § 45 Abs. 4 entsprechend zu vereinfachen, wird – wie bei Wahlen auf Bundesebene – die Aufnahme eines „Barcodes“ auf der Wahlkarte empfohlen (vgl. etwa § 39 Abs. 3 NRWO).

**Zu Artikel 1, § 45 Abs. 3:**

Sofern, entgegen der Empfehlung des BM.I zu § 43 Abs. 1, der Postweg als obligatorische Beförderungsmethode verbleiben soll, wird dringend zur Aufnahme eines korrespondierenden Nichtigkeitsgrundes in einer separaten Ziffer geraten (vgl. z.B. § 60 Abs. 3 Z 4 NRWO in der Fassung des BGBl. I Nr. 28/2007).

Folgende Formulierung würde im Falle der Beibehaltung des verpflichtenden Postwegs vorgeschlagen:

„Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn ... **die Wahlkarte nicht im Postweg übermittelt wurde.**“

#### **Zu Artikel 1, § 45 Abs. 5:**

In dieser Bestimmung sollte der Ausdruck „ungültig“ vermieden werden, da die genannten Stimmen gar nicht erst ausgewertet werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„(5) Wurden für eine Hochschulvertretung an einer Bildungseinrichtung weniger als drei Stimmen mittels Wahlkarte übermittelt, sind diese **nicht in die Ergebnisermittlung mit einzubeziehen** und zu vernichten.“

#### **Zu Artikel 1, § 48:**

Es stellt sich bei der vorliegenden Formulierung die Frage, wie lange der Wahlauschlussgrund einer rechtskräftigen Verurteilung nach dem Verbotsgebot 1947 andauert. Wahlauschlussgründe nach der NRWO enden, „sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind“.

#### **Zu Artikel 1, § 50 Abs. 6:**

Im zweiten Satz wird die Aufnahme des Wortes „je“ in folgender Weise vorgeschlagen:

„Alle wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, **je** eine Beobachterin oder einen Beobachter in die Wahlkommissionen zu entsenden.“

#### **Zu Artikel 1, § 51 Abs. 2 Z 2:**

Es stellt sich die Frage, ob bei strikter Wortinterpretation unter der Bezeichnung „Durchführung der Briefwahl“ auch die Auswertung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen erfasst wäre.

Folgende Formulierung wird daher zur Präzisierung vorgeschlagen:

„2. Durchführung der Briefwahl **und deren Auswertung,**“

**Zu Artikel 1, § 57 Abs. 4:**

Der Ausdruck „wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens“ birgt in sich das Risiko eines unbestimmten Gesetzesbegriffs. Sofern dieser Terminus im Zusammenhang mit dem HSG nicht bereits durch Judikatur gefestigt ist, wird empfohlen, eine andere, präzisere Formulierung zu wählen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

|   |   |  |
|---|---|--|
| Signaturwert  | ZyH/SNe37ME4XXYtGP Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) Eb6AHJ2G5akt5fxZO hm5 von 5<br>7p5u98Jq7Y00L6QtmTSytnRkLo1O/VK+H24MVX2h8A5jfNjoEQ/j9Y5e7Cp7TMQ7kmBkSrp1EnGJeKYqXr4TC4hbfp1PZ0e2SgzW1E1eM6mPfzJdSd83q7OB8ioXbaYouh9NNonTtA5x14875J1CLhKL0ytBSPknTOq0vvr4pY+rK7TSM5F6S9/ md7zITG2CPB4rQ0A1tDBJH5ZN1jf88C2FNjN5IOB+9HtwL+RJNVH2VC6EKA1I1aw8qht+Qy2Anw== |  |
|  | Datum/Zeit-UTC  | 2014-04-30T15:24:02+02:00  |
|   | Aussteller-Zertifikat   | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Serien-Nr.  | 531172   |
|   | Methode   | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0   |
|   | Parameter   | etsi-bka-moa-1.0   |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.  |  |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.   |  |